



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6435

Ansprechpartner:
Thorsten Pfau, Referent
SPD-Landtagsfraktion
☎ 0431/ 988-1349

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, den 15.07.2016

Änderungsantrag zum „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts“ (Drs. 18/3154)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
wir schlagen folgende Änderungen des Gesetzentwurfes vor und bitten Sie, diese an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

Änderungsantrag

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW
zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW

zum

„Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts“ (Drs. 18/3154)

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts“ (Drs. 18/3154) wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund

1. der Richtlinie 2005/36/EG¹ ,

2. eines mit einem Drittstaat geschlossenen Vertrages, in dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben, oder

3. einer auf eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst vorbereitenden Berufsqualifikation, die in einem von § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c BeamStG nicht erfassten Drittstaat erworben worden ist, erworben werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 1. Juni 2014

¹Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22, zuletzt ber. 2014 L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 S. 132)“

(GVOBl. Schl.-H. S. 92), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.““

2. Es wird folgende neue Nummer 14 eingefügt:

„14. In § 60 Absatz 4 werden nach dem Wort „Ruhezeiten“ die Worte „und zu Einzelheiten der Gewährung einer Ausgleichszahlung im Falle der endgültigen Verhinderung der Inanspruchnahme eines Zeitausgleichs für Zeitguthaben“ eingefügt.“

3. Die bisherigen Nummern 14 bis 25 werden Nummern 15 bis 26.

4. Die neue Nummer 21 erhält folgende Fassung:

„21. § 89 erhält folgende Fassung:

„§ 89 LBG

Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten

(1) Soweit es zur Erfüllung der durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Aufgaben erforderlich ist, ist es ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten zulässig für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft, die Personalakte

1. der obersten Dienstbehörde,
2. dem Landesbeamtenausschuss,
3. einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde,
4. einem ressortübergreifend zuständigen Dienstleistungszentrum oder
5. Ärztinnen und Ärzten sowie Psychologinnen und Psychologen, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein Gutachten erstellen, vorzulegen. Das Gleiche gilt für andere Behörden desselben oder eines anderen Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitwirken.

(2) Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, Personalaktendaten an die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten, die von ihr oder ihm bestimmte oberste Landesbehörde oder eine beauftragte öffentliche Stelle zu Zwecken des ressortübergreifenden zentralen Personalmanagements innerhalb der Landesverwaltung zu übermitteln und dort für diese Zwecke weiterzuverarbeiten.

(3) Personenbezogene Daten aus der Personalakte dürfen auch ohne Einwilligung der Betroffenen genutzt oder an eine andere Behörde oder beauftragte Stelle weitergegeben werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung, Versorgung, Beihilfe, der Reisekosten, der Nachversicherungsbeiträge in der Sozialversicherung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind.

(4) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, die Empfängerinnen oder Empfänger machen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft und es besteht kein Grund zu der Annahme, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Auf der Grundlage der Artikel 50, 56 und 56a der Richtlinie 2005/36/EG dürfen im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit nach § 36a bis § 36e des Landesverwaltungsgesetzes die erforderlichen Auskünfte aus der Personalakte auch ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden. Inhalt und Empfängerin oder Empfänger der Auskunft sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(5) Für Auskünfte aus der Personalakte gelten Absatz 1 und 2 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen. Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.““

5. Die neue Nummer 25 erhält folgende Fassung:

„25. § 113 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:
„§ 35 Absatz 4 gilt entsprechend.“
- b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes auf Verwendungen, die im besonderen dienstlichen oder im besonderen öffentlichen Interesse des Landes liegen, werden dem Einsatzdienst gleichgestellt; Einzelheiten regelt die oberste Dienstbehörde durch Verwaltungsvorschrift.““

6. Nach der neuen Nummer 26 wird folgende neue Nummer 27 eingefügt:

„27. In § 118 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Professorinnen und Professoren können den Antrag nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 nur bis spätestens 18 Monate vor Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in welchem die Altersgrenze erreicht wird, stellen.““

7. Die bisherigen Nummern 26 und 27 werden Nummern 28 und 29.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a) wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Buchstaben b) bis g) werden Buchstaben a) bis f).

2. Nummer 6 wird gestrichen.

3. Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden Nummern 6 bis 10.

4. In dem durch die neue Nummer 9 Buchstabe b) in § 28 angefügten Absatz 10 wird das Datum „1. April 2016“ jeweils durch das Datum „1. September 2016“ ersetzt.
5. Es wird die folgende neue Nummer 11 eingefügt:
„11. In § 54 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„soweit sie keine Amtszulage nach den Fußnoten 4 oder 5 zu Besoldungsgruppe A 6 erhalten.““
6. In dem durch Nummer 13 eingefügten § 58a wird Absatz 5 wie folgt geändert:
Das Datum „1. April 2016“ wird durch das Datum „1. September 2016“ und das Datum „31. März 2016“ durch das Datum „31. August 2016“ ersetzt.
7. Nummer 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Buchstabe c) eingefügt:
„c) Bei der Besoldungsgruppe A 6 werden nach der Amtsbezeichnung „Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister“ die Fußnotenhinweise „4)“ und „5)“ zusätzlich eingefügt und nach der Fußnote 3 folgende Fußnoten 4 und 5 angefügt:
„4) Erhält als Leitung einer Justizwachtmeisterei mit bis zu 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Amtszulage nach Anlage 8.
5) Erhält als Leitung einer Justizwachtmeisterei mit 10 oder mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Amtszulage nach Anlage 8.““
 - b) Die bisherigen Buchstaben c) und d) werden Buchstaben d) und e); der bisherige Buchstabe e) wird gestrichen.
 - c) Buchst. f) Doppelbuchst. bb) wird wie folgt gefasst:
„bb) Die bisherigen Fußnotenhinweise 15) bis 18) mit den Fußnoten 15 bis 18 werden Fußnotenhinweise 16) bis 19) mit den Fußnoten 16 bis 19.“
8. Nummer 19 erhält folgende Fassung:
„19. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Besoldungsgruppe A 6 werden die Fußnotenangabe „4“ mit dem Betrag „115,00 Euro“ und die Fußnotenangabe „5“ mit dem Betrag „145,00 Euro“ eingefügt.
- b) Bei der Besoldungsgruppe A 13 wird hinter der Angabe „12, 13,14“ die Angabe „ ,15“ angefügt.“

III. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In der Überschrift zu § 56 werden hinter dem Wort „Versorgungsbezüge“ die Worte „und Versorgungsauskunft“ angefügt.“

2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2; die bisherige Nummer 2 wird gestrichen.

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Buchstabe a) eingefügt:

„a) In der Überschrift zu § 56 werden hinter dem Wort „Versorgungsbezüge“ die Worte „und Versorgungsauskunft“ angefügt“

b) Der bisherige Buchstabe a) wird Buchstabe b).

c) Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c) und erhält folgende Fassung:

„c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die oberste Dienstbehörde oder die zuständige Stelle (Absatz 1 Satz 2) hat der Beamtin oder dem Beamten bei berechtigtem Interesse auf schriftlichen Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstel-

lung zu erteilen. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.““

4. Nummer 8 wird gestrichen.
5. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8 und erhält folgende Fassung:

„8. In § 64 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Der Bezug aus einem Amtsverhältnis steht einem Verwendungseinkommen nach Absatz 6 gleich.““

6. Die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden Nummern 9 bis 11.

IV. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

1. In dem durch Nummer 1 Buchstabe b) neu gefassten § 1 Absatz 2 wird im letzten Satz hinter dem Wort „Begründung“ das Wort „vollständig“ eingefügt.
2. In dem durch Nummer 5 neu gefassten § 6 wird das Datum „31. März 2016“ durch das Datum „31. August 2016“ ersetzt.

V. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 6 bis 8.

VI. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 13 erhält die folgende Fassung:
„13. In § 39 Absatz 5 wird die Angabe „55“ durch die Angabe „57“

ersetzt.“

2. In dem durch Nummer 15 in § 45 angefügten Absatz 7 wird das Datum „1. April 2016“ jeweils durch das Datum „1. September 2016“ ersetzt.

VII. Artikel 10 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a) wird gestrichen.
2. Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe a).
3. Es wird folgender neuer Buchstabe b) angefügt:

„b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist bei Vorliegen eines Zeitguthabens die Inanspruchnahme von Zeitausgleich auf Grund eines unvorhersehbaren Ausscheidens aus dem Dienst wegen Krankheit oder Tod nicht möglich, wird Beamtinnen und Beamten von Amts wegen eine stundenbezogene Ausgleichszahlung in Höhe des auf eine Stunde entfallenden Anteils der individuellen Besoldung zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs ohne Berücksichtigung von Sonder- und Nachzahlungen gewährt.““

VIII. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. September 2016 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nummer 13 und Artikel 11 mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 3 Nummer 1 und Nummer 5 Buchstabe a) und c) am 1. Juli 2017 in Kraft.“

Begründung:

Zu Abschnitt I.:

Zu Ziffer 1 (Drs. 18/3154 Artikel 1 Nummer 5 - § 16 LBG):

Zu Buchstabe a):

Die Richtlinie 2005/36/EU über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wurde durch die Richtlinie 2013/55/EU geändert. Der Verweis auf die Richtlinie in § 16 Absatz 1 LBG wird an die aktuell geltende Richtlinie angepasst und dabei die Zitierweise aktualisiert.

Zu Buchstabe b):

§ 16 Absatz 3 LBG wird dahingehend geändert, dass eine Regelung zur Umsetzung der Statistikanforderungen des Artikels 60 der Richtlinie aufgenommen wird. Es erfolgt ein Verweis auf § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein, um hier gleiche Regelungen für die Datenerhebung zu erwirken.

Zu Ziffer 2 (Artikel 1 Nummer 14 neu - § 60 Absatz 4 LBG):

§ 2 der Arbeitszeitverordnung (AZVO) in der seit 1. Januar 2016 geltenden Fassung ermöglicht den Aufbau eines Zeitguthabens bis zum Fünffachen der Wochenarbeitszeit. Damit können bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses deutlich höhere Zeitguthaben bestehen als bisher.

In der Regel wird es möglich sein, dieses Zeitguthaben durch Zeitausgleich bis zum Ende des Beamtenverhältnisses auszugleichen. In unvorhergesehenen Fällen aufgrund von Krankheit oder Tod ist das jedoch nicht möglich. Hier besteht der Bedarf, einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Dafür fehlt es bislang an einer Rechtsgrundlage im Beamtenrecht.

Ehemals waren Abgeltungsregelungen in Geld dem Beamtenrecht fremd; durch neue Rechtsprechung zum Urlaubsrecht ist aber inzwischen klargestellt, dass auch Beamtinnen und Beamte, die z.B. aus Krankheitsgründen ihren Urlaub bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht nehmen konnten, einen Anspruch auf Abgeltung des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs haben (BVerwG, Urt. vom 31.01.2013 – 2 C 10.12 und vom 30.04.2014, 2 A 8.13); auf Drs. 18/3154, Artikel 1 Nummer 19 (Nummer 20 neu) und Artikel 8 Nummer 7 (Nummer 6 neu) wird Bezug genommen. Es erscheint sachgerecht und aus fürsorgerischen Gesichtspunkten angezeigt, diese Regelung sinngemäß auf die Abgeltung von nicht genommenem Zeitguthaben zu übertragen.

Dazu ist die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der AZVO in § 60 LBG entsprechend zu erweitern.

Zu Ziffer 3:

Redaktionelle Folgeänderung zu Ziffer 2.

Zu Ziffer 4 (Artikel 1 Nummer 20 [Nummer 21 neu] - § 89 LBG):

§ 89 Absatz 4 LBG wird infolge der Anpassung an die Richtlinie 2005/36/EU über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (obige Änderung zu Nummer 1) neu gefasst.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird der neue Satz 2 aufgenommen. Dadurch wird das Personalaktenrecht dahingehend erweitert, dass auch ohne Einwilligung der oder des Betroffenen Personalaktendaten auf der Grundlage der Artikel 50, 56 und 56a der Richtlinie 2005/36/EG im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit nach § 36a bis § 36e Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) weitergegeben werden dürfen. Die §§ 36a bis 36e LVwG regeln die Grundsätze zur gegenseitigen Amtshilfe und zum Datenaustausch. Entsprechende Vorgaben zur Verwaltungszusammenarbeit enthalten die Art. 50, 56 und 56a der Richtlinie 2005/36/EG. Die Richtlinie soll dazu beitragen, ein hohes Niveau an Gesundheits- und Verbraucherschutz zu gewährleisten. Mit Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2013/55/EU ist daher ein Vorwarnmechanismus eingeführt worden, der die Anpas-

sung des Personalaktenrechts erforderlich macht. Der Vorwarnmechanismus hat den Zweck, dass die zuständigen Stellen aller Mitgliedstaaten rechtzeitig informiert werden, insbesondere in den Fällen, in denen bestimmten Berufsangehörigen, bei denen es um die Sicherheit von Patienten oder die Erziehung von Kindern geht, die Ausübung ihres Berufes – selbst vorübergehend – untersagt worden ist (Artikel 56a Abs. 1 der Richtlinie). Darüber hinaus greift der Vorwarnmechanismus für alle reglementierten Berufe, wenn in einem beruflichen Anerkennungsverfahren gefälschte Berufsnachweise verwendet worden sind (Artikel 56a Abs. 3 der Richtlinie).

Die neue Regelung lässt unter Beachtung des § 50 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) zu, dass im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit im Einzelfall auch die dafür erforderlichen Personalaktendaten ohne Einwilligung der oder des Betroffenen zu offenbaren sind. Der Grundsatz der Personalaktenvertraulichkeit (§ 50 Satz 3 BeamStG) tritt insoweit zurück. Diese Information soll über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) an alle Mitgliedstaaten gemeldet werden. Die IMI-Verordnung enthält Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zur Datensicherheit und zu den Rechten der Betroffenen Personen. Die Unterrichtung der betroffenen über die Auskunft sowie über das Recht, unrichtige Daten berichtigen und unrechtmäßig erweise verarbeitete Daten löschen zu lassen, ist nach § 19 der IMI-Verordnung sichergestellt.

Die Grundsätze über die Auskunft aus Personalakten gelten entsprechend. Die Auskunft ist auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken; die Vorlage von Personalakten wird dadurch nicht ermöglicht.

Zu Ziffer 5 (Artikel 1 Nummer 25 (neu) - § 113 LBG):

Mit dieser Vorschrift wird die Möglichkeit geschaffen, Beamtinnen oder Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu ermöglichen, ohne dass diese erhebliche Nachteile in Kauf nehmen müssen, da sie keine Einsatzfähigkeit mehr ausüben. Dieses setzt jedoch voraus, dass dieses im besonderen dienstlichen oder im besonderen öffentlichen Interesse des Landes erfolgt..

Zu Ziffer 6 (Artikel 1 Nummer 27 neu - § 118 Absatz 3 LBG):

Mit dem neuen Absatz 3 wird in § 118 LBG eine besondere Verfahrensvorschrift für Professorinnen und Professoren eingeführt, die einen Antrag auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 LBG stellen.

Zu Ziffer 7:

Redaktionelle Folgeänderung zu Ziffern 2 und 6.

Zu Abschnitt II.:

Zu Ziffer 1 (Artikel 2 Nummer 1 – Inhaltsübersicht zum SHBesG):

Zu Buchstabe a):

Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a) ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen vom 18. Dezember 2015, GVOBl. Schl.-H. S. 426, bereits umgesetzt und kann daher gestrichen werden.

Zu Buchstabe b):

Folgeänderung zu Buchstabe a).

Zu Ziffer 2 (Artikel 2 Nummer 6 - § 9a SHBesG):

Die Änderung ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen vom 18. Dezember 2015 bereits umgesetzt worden und kann daher gestrichen werden.

Zu Ziffer 3:

Folgeänderung zu Ziffer 2.

Zu Ziffer 4 (Artikel 2 Nummer 10 [Nummer 9 neu] Buchstabe b - § 28 Absatz 10 SHBesG):

Folgeänderung aufgrund des geänderten Datums des Inkrafttretens (unten Abschnitt VIII, Artikel 13 des Gesetzentwurfs).

Zu Ziffer 5 (Artikel 2 Nummer 11 neu - § 54 SHBesG):

Durch die erhöhten Sicherheitsaufgaben in der Justiz des Landes Schleswig-Holstein werden von den Justizwachtmeistereien wesentlich mehr Aufgaben übernommen. Dadurch sind auch die Anforderungen an die Führungskräfte in den Justizwachtmeistereien erheblich gestiegen.

Augenblicklich erhalten die leitenden Ersten Justizhauptwachtmeisterinnen und leitenden Ersten Justizhauptwachtmeister der Gerichte und Staatsanwaltschaften eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage. Aufgrund der zunehmend schwierigeren Gewinnung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber wird die bisherige Stellenzulage für die leitenden Ersten Justizhauptwachtmeisterinnen und Ersten Justizhauptwachtmeister in eine nicht widerrufliche und ruhegehaltfähige Amtszulage umgewandelt und darüber hinaus für die Leiterinnen und Leiter der großen Justizwachtmeistereien des Landes aufgrund des größeren organisatorischen Aufwandes angehoben. Dabei wird unterschieden nach einer Amtszulage für die Leiterinnen und Leiter von Justizwachtmeistereien bis zu 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Höhe des bisher als Stellenzulage gewährten Betrages (115 Euro) sowie nach einer Amtszulage für Leiterinnen und Leiter von Justizwachtmeistereien mit 10 oder mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Höhe von 145 Euro.

Die Grenze von 10 oder mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird augenblicklich erreicht in den Justizwachtmeistereien der Landgerichte Flensburg, Itzehoe, Kiel und Lübeck sowie im Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht, in den Amtsgerichten Kiel, Lübeck und Neumünster und in der Staatsanwaltschaft Kiel.

Zu Ziffer 6 (Artikel 2 Nummer 13 - § 58a SHBesG):

Folgeänderung aufgrund des geänderten Datums des Inkrafttretens.

Zu Ziffer 7 (Artikel 2 Nummer 15 – Anlage I zum SHBesG):

Zu Buchstabe a):

Folgeänderung zu Ziffer 5.

Zu Buchstabe b):

Folgeänderung zu Buchstabe a). Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe e) (Fußnote 6 zu Besoldungsgruppe A 12) hat sich erledigt aufgrund von Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2016, GVOBl. Schl.-H. S. 32.

Zu Buchstabe c):

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund von Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2016.

Zu Ziffer 8:

Folgeänderung zu Ziffer 5.

Zu Abschnitt III.:

Zu Ziffer 1 (Artikel 3 Nummer 1 – Inhaltsübersicht SHBeamVG):

Ergänzung der Inhaltsübersicht infolge der Einfügung von § 56 Abs. 9 (Siehe Ziffer 3)

Zu Ziffer 2:

Folgeänderung zu Ziffer 1.

Zu Ziffer 3 (Artikel 3 Nummer 3 – § 59 Absatz 9 SHBeamVG):

Durch § 56 Absatz 9 wird erstmals ein Rechtsanspruch der Beamtin oder des Beamten auf Erteilung einer Versorgungsauskunft eingeführt. Dieser Anspruch ist der bereits im Jahre 2001 eingeführten Rentenauskunft nachgebildet. Durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz (Quelle) hat z.B. der Bund eine vergleichbare Vorschrift ins Bundesbeamtensversorgungsgesetz eingefügt. Eine Versorgungsauskunft soll allerdings nur bei berechtigtem Interesse des/der Beamt/in erteilt werden. Dieses liegt in der Regel vor, wenn

- das 55. Lebensjahr vollendet ist
oder

- eine Freistellung vom Dienst (Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung) bestand, zurzeit besteht oder beabsichtigt ist
oder
- eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bevorsteht.

Ein berechtigtes Interesse liegt auch vor, wenn die Vorlage einer Versorgungsauskunft aufgrund anderer Vorschriften verlangt wird, zum Beispiel durch das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften v. 11.03.2016 (BGBl. I S. 396) bei Abschluss eines Immobilienkreditvertrages.

Weiteres regelt die Landesregierung im Rahmen der Ermächtigung nach § 89 Landesbeamtenversorgungsgesetz.

Zur Sicherstellung der organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Erteilung von Versorgungsauskünften durch die Landesverwaltung, tritt § 56 Absatz 9 erst am 01.07.2017 in Kraft. (Siehe auch Erläuterung zu VII.)

Zu Ziffer 4 (Artikel 3 Nummer 8 - § 61 SHBeamstVG):

Die Änderung ist durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen vom 18. Dezember 2015 bereits umgesetzt worden und kann daher gestrichen werden.

Zu Ziffer 5 (Artikel 1 Nummer 9 [Nummer 8 neu] - § 64 SHBeamstVG):

Neufassung, da Artikel 3 Nummer 9 Buchstabe a) bis c) durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen vom 18. Dezember 2015 bereits umgesetzt worden sind.

Zu Ziffer 6:

Folgeänderung zu Ziffer 4.

Zu Abschnitt IV.:

Zu Ziffer 1 (Artikel 7 Nummer 1 - § 1 Abs. 2 Satz 8 ElternzeitVO):

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Ziffer 2 (Artikel 7 Nummer 5 neu - § 6 ElternzeitVO):

Folgeänderung aufgrund des geänderten Datums des Inkrafttretens.

Zu Abschnitt V.:

Zu Ziffer 1 (Artikel 8 Nummer 6 - § 10 EUVO):

Die Änderung ist durch Artikel 4 des Gesetzes zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen vom 18. Dezember 2015 bereits umgesetzt und kann daher gestrichen werden.

Zu Ziffer 2:

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Abschnitt VI.:

Zu Ziffer 1 (Artikel 9 Nummer 13 - § 39 Absatz 5 ALVO):

An einer Altersgrenze für die Regelbeurteilung von Beamtinnen und Beamten wird festgehalten. Sie wird entsprechend der Anhebung der Altersgrenze für den Ruhestandseintritt (Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009, GVOBl. Schl.-H. S. 93) um 2 Jahre angehoben.

Zu Ziffer 2 (Artikel 9 Nummer 15 - § 45 Absatz 7 ALVO):

Folgeänderung aufgrund des geänderten Datums des Inkrafttretens.

Zu Abschnitt VII. (Artikel 10 Nr. 1 - § 2 AZVO):

Zu Ziffer 1:

Die Änderung in Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe a) ist durch Artikel 3 des Gesetzes zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen vom 18. Dezember 2015 bereits umgesetzt und kann daher gestrichen werden.

Zu Ziffer 2:

Folgeänderung zu Ziffer 1.

Zu Ziffer 3:

Auf die Änderung unter Abschnitt I Ziffer 2 wird Bezug genommen.

Mit dem neuen Absatz 3 wird in § 2 AZVO abschließend geregelt, welche Umstände eine Auszahlung von Zeitguthaben auslösen können. Hierbei ist die Unvorhersehbarkeit des Ausscheidens aufgrund von vorhergehender Krankheit oder durch Tod das entscheidende Kriterium.

Darüber hinaus wird die Art der Berechnung der Auszahlung festgelegt. Maßgebend ist die Höhe der Besoldung zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs am letzten Tag vor Beendigung des Beamtenverhältnisses. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils ist die individuelle Besoldung ohne Berücksichtigung von Sonder- und Nachzahlungen durch das 4,348-Fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (41 Stunden) zu teilen. Diese Vorgehensweise entspricht der Regelung über die Berechnung und Auszahlung des tarifvertraglichen Entgelts (§ 24 Absatz 3 TV-L, § 24 Absatz 3 TVöD) sowie einer Regelung in der Arbeitszeitverordnung des Landes Hessen.

Beispiel:

Beendigung des Beamtenverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit nach vorhergehender Langzeiterkrankung zum 30.11.2016, bestehendes Zeitguthaben 23,5 Stunden, Besoldung Monat November 3000 €:

$$\left(\frac{3.000}{4,348 \cdot 41} \right) * 23,5 = 16,83 * 23,5 = 395,51 \text{ €}$$

Die Berechnung ist wie bei der Urlaubsabgeltung von Amts wegen vorzunehmen.

Zu Abschnitt VIII. (Artikel 13):

Neuregelung des Inkrafttretens erforderlich wegen Inkrafttretens von § 59 Absatz 9 SHBeamTVG zu 01.07.2017.

gez. Beate Raudies

gez. Burkhard Peters

gez. Lars Harms